

# Satzung



## **des Taekwondo e.V. "KORYO"**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der im Jahre 1991 gegründete Verein führt den Namen Taekwondo e.V. „KORYO“ - nachstehend Verein genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bad Salzuflen. Die Postadresse lautet:  
TKD e.V. KORYO, Postfach 23 11, 32095 Bad Salzuflen.
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter der Nr. VR 660 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der traditionellen Art des Taekwondo, die Förderung der Jugend und des öffentlichen Gesundheitswesens.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Lippe e.V. (KSB), des Stadtverbandes Bad Salzuflen e.V. (SSV), im Dachverband der Nordrheinwestfälischen Taekwondo Union e.V. (NWTU) sowie der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU).
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt oder Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Dem Verein kann jeder beitreten. Während einer Probezeit von 2 Wochen kann im Verein unentgeltlich mit trainiert werden. Aufnahmeanträge bedürfen der

- Schriftform (Beitrittserklärung).
- 2) Bei Minderjährigen Mitgliedern müssen die Erziehungsberechtigten ihre schriftliche Zustimmung geben.
  - 3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.
  - 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der ersten Beitragszahlung.
  - 5) Die Zahlungen erfolgen bargeldlos per Einzugsermächtigung. Von dieser Regelung kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgewichen werden.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod oder
  - d) Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt kann jederzeit in Textform an ein Vorstandsmitglied oder an einen Übungsleiter erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Zur Durchführung der Geschäfte des Vereins leisten alle Mitglieder einen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Nur die vollständige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages berechtigt zur uneingeschränkten Teilnahme am Training.
- 2) Über Erlass oder Stundungen von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 5) Alles Weitere regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

Auf der Mitgliederversammlung kann Vereinsmitgliedern bis zum 16. Lebensjahr das Stimmrecht durch einfachen Mehrheitsbeschluss zuerkannt werden, sofern es nicht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt wird.

### **§ 11 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die stimmberechtigte Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

### **§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
  - 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
  - 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
  - 6) Einzelheiten kann die Finanz- und Gebührenordnung regeln.

### **§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Sitzungen der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen nach Bedarf und sind öffentlich.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Schreiben in Textform an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens 5 (in Worten: fünf) erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- 4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen nach Bedarf und auf Antrag von wenigstens 10 % der Mitglieder ein, bestimmt Ort und Tagesordnung und leitet die Versammlung.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen nach vorheriger Bekanntgabe an die Mitglieder beschlossen werden.
- 7) Jedes Mitglied hat mit dem vollendeten 16. Lebensjahr an in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Wahl der Jugendwarte besteht keine Altersbegrenzung.
- 8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- 2) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- 3) Entlastung des Vorstands;
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- 5) Wahl der Kassenprüfer;
- 6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 7) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- 8) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## **§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

## **§ 16 Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Akklamation. Auf Antrag eines Mitgliedes, der durch Stimmenmehrheit bestätigt werden muss, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.
- 3) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 1 Jahr.
- 4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vor-

sitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

### **§ 17 Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart
  - d) zwei Jugendwarten und
  - e) einem Schriftführer.
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
  - b) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
  - c) Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten etc.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Der Gesamtvorstand trifft nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

### **§ 18 Abteilungen**

- 1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Der Verein verfügt über eine eigenständige Jugendabteilung. Der Leiter der Jugendabteilung ist der jeweils amtierende Jugendwart, der bei der Mitgliederversammlung die höchste Stimmzahl auf sich vereinen konnte.

### **§ 19 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils 1 Jahr.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 20 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Finanz- und Gebührenordnung
- b) Ehrenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 21 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,-- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 22 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 23 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretene Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Vereinigung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.11.2011 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

### **Ehrenmitglieder:**

Herr Hans Wien, zuletzt wohnhaft in 32107 Bad Salzuflen, Asenburgstr. 2 wurde als Gründer der Tae Kwon Do Gruppe Lohfeld einstimmig zum Ehrenmitglied gewählt.

Frau Sigrid Echterdiek, zuletzt wohnhaft 32602 Vlotho-Exter, Solterbergerstr. 181, wurde bei der MV 1996 für Ihre langjährige Mitarbeit im Verein einstimmig zum Ehrenmitglied gewählt.

Herr Harald Eggert, wohnhaft in 32107 Bad Salzuflen, Spechtweg 6, wurde für seine Verdienste für den Verein auf der MV 2010 einstimmig zum Ehrenmitglied gewählt.

MSTB 2011/11